

Beitrags- und Finanzordnung des Vereins Schwimmverein Eisleben-Sangerhausen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schwimmverein Eisleben-Sangerhausen e.V. (SV Eil-Sgh e.V.).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsplanung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zu beachten.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im SV Eil-Sgh e.V.
- (2) Soweit Überschreitungen von Haushaltsplanansätzen über 10 % pro Position erfolgt sind, ist auf Grundlage der Halbjahresanalyse vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Die Überschreitungen sind zu begründen.
- (3) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (4) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen. Verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltspläne und der Nachtragshaushalte ist der Vorstand. Der Haushaltsplan soll im letzten Quartal eines Jahres für das Folgejahr erstellt werden.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.
- (3) Verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. des Jahres ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Finanzen.

Ersteller: J.Kannheiser	Version: 001	Beschlossen am: 20.04.2026
<i>gez. J. Kannheiser</i>	<i>gez. P. Herklotz</i>	<i>gez. S. Bätz</i>
Unterschrift Ersteller	Unterschrift Vorstand 1	Unterschrift Vorstand 2

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 7 der Satzung) und Gebühren an den Verein.
- (2) Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamt-verein erhoben und verbucht.
- (3) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (4) Die Beiträge der Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Erwachsene	120,00 €/ Jahr
Kinder/ Jugendliche/ Auszubildende/ Studenten¹	108,00 €/ Jahr
<i>¹bei Volljährigkeit ist ein entsprechender Statusnachweis erforderlich</i>	
ab dem 3. Kind/ Jugendlichen/ Auszubildenden/ Studenten eines Haushalts	87,00 €/ Jahr
ab dem 4. Kind/ Jugendlichen/ Auszubildenden/ Studenten eines Haushalts	65,00 €/ Jahr
Fernmitgliedschaft	30,00 €/ Jahr
Pfand Einlassarmband Sangerhausen²	5,00 €

²Mitglieder, die die Schwimmhalle Sangerhausen nutzen, zahlen für das Einlassarmband Pfand, das bei Rückgabe des Einlassarmbandes zurückgezahlt wird.

- (5) Für Beiträge, die gemahnt werden müssen, können Mahngebühren wie folgt erhoben werden:
 - für die erste Mahnung - 2,50 €
 - für die zweite Mahnung - 5,00 €
- (6) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.02. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Volksbank Halle (Saale) eG
 BIC GENODEF1HAL
 IBAN DE19 8009 3784 0004 4737 95

- (3) Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist nach Abstimmung möglich. Das Angebot eines Lastschriftinzuges bleibt vorbehalten.
- (4) Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 5 der Satzung möglich.

§ 7 Kosten für Wettkämpfe

- (1) Der Verein trägt für minderjährige Schwimmer*innen und Triathlet*innen die Hälfte der Kosten für Start- und Meldegebühren. Hiervon unberührt bleiben Grundgebühren und Startgebühren für Staffeln.

Der Anteil der Sportler*innen ist vor dem Wettkampf an den Verein zu zahlen. Eine Rückerstattung bei Nichtantritt erfolgt nur im Falle einer Erstattung durch den Veranstalter.

- (2) Start- und Meldegebühren für erwachsene Schwimmer*innen und Triathlet*innen tragen diese vollständig selbst.
- (3) Die Meldegelder zu Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften übernimmt der Verein.
- (4) Einzelfallprüfungen behält sich der Verein vor. Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand.

§ 8 Startpässe, Registrierungen und Lizenzen

- (1) Die Kosten der Jahreslizenzen der Schwimmer*innen werden vom Mitglied selbst getragen.
- (2) Die Kosten der Startpässe der Triathlet*innen werden vom Mitglied zur Hälfte selbst getragen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die im SV Eil-Sgh e.V. tätigen Trainer*innen erhalten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Stundennachweis für die Übungsleiterentschädigung erfolgt jeweils zum Ende der Hallensaison und zum Jahresende. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Übungsleiter zu schließen.
 - (2) Fahrtkosten werden nicht erstattet.
-